

# GRAZER FRAUENPREIS ENGAGEMENT

---

Richtlinien für die Vergabe  
des Grazer Frauenpreises für  
herausragendes Engagement

## **1. ALLGEMEINES**

Der Grazer Frauenpreis für herausragendes Engagement wird von der Stadt Graz (Referat Frauen & Gleichstellung) jährlich vergeben. Ausgezeichnet werden verdiente Grazer Frauen für deren persönliches Engagement für und mit Frauen.

## **2. ZIELSETZUNG**

Verdiente Grazer Frauen, die sich durch ihr persönliches Engagement in der Mädchen- und Frauenarbeit bzw. im feministischen und frauenpolitischen Diskurs und im Bemühen um die Herstellung der Gleichstellung der Geschlechter und von Geschlechtergerechtigkeit ausgezeichnet haben, werden mit dem Grazer Frauenpreis für herausragendes Engagement ausgezeichnet und durch die öffentliche Aufmerksamkeit und politische Anerkennung vor den Vorhang geholt.

Die Vergabe des Grazer Frauenpreises für herausragendes Engagement als Ehrenpreis erfolgt nach Beschlussfassung durch eine Jury im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung, die vom Referat Frauen & Gleichstellung ausgerichtet wird. Gleichzeitig wird jeweils auch der Grazer Frauenpreis an ein Projekt vergeben, das sich durch herausragendes Engagement für Grazer Mädchen und Frauen auszeichnet, feministische und frauenpolitische Anliegen vertritt und die Herstellung der Gleichstellung der Geschlechter und von Geschlechtergerechtigkeit zum Ziel hat.

## **3. BEZEICHNUNG**

Die Ehren-Auszeichnung „Grazer Frauenpreis für herausragendes Engagement“ wird ohne die Angabe einer Jahreszahl und einmal pro Person vergeben.

## **4. ZIELGRUPPEN**

Der Grazer Frauenpreis für herausragendes Engagement richtet sich an Frauen, die für ihr frauenspezifisches Engagement ausgezeichnet werden.

Die bloße Tatsache, dass Frauen herausragende Leistungen in ihrem Fachgebiet erbringen oder grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind, stellt keine Teilnahmebedingung und/oder Voraussetzung für die Vergabe des Grazer Frauenpreises für herausragendes Engagement dar. Die Zulassung und damit weitere Begutachtung und Bewertung einer Nominierung hängt vom feministischen und frauenpolitischen Inhalt des Engagements ab.

## **5. ART DES PREISES**

- a. Der Grazer Frauenpreis für herausragendes Engagement ist mit keinem Preisgeld dotiert.
- b. Als Symbol der Auszeichnung wird eine Skulptur mit einem Hologramm der Superwoman überreicht.
- c. Zum Ausdruck der besonderen Wertschätzung wird ein Schmuckstück übergeben, das für die Preisträgerin von einer Grazer Künstlerin/einer Grazer Goldschmiedin angefertigt wurde und als sichtbares Zeichen für das herausragende Engagement für und mit Frauen getragen werden kann.

## 6. TEILNAHMEBEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE VERGABEN

Für die Vergabe eines Grazer Frauenpreises für herausragendes Engagement können sich Frauen mittels einer Einreichung selbst nominieren oder von anderen nominiert werden. Im Falle einer Nominierung durch andere (Fremdnominierung) wird das Einverständnis der nominierten Frau vom Referat Frauen & Gleichstellung eingeholt, erst dann wird die Nominierung für die Bewertung durch die Jury anerkannt.

Erscheint eine Nominierung und mögliche Auszeichnung einer einzelnen Frau nicht möglich oder ungerecht, weil eine zweite oder mehrere andere Frauen als Kollektiv verstanden bzw. nominiert werden sollen, muss vor der Nominierung dieses Kollektivs mit dem Referat Frauen & Gleichstellung Kontakt aufgenommen werden. Bezieht sich der Fokus der Nominierung des Kollektivs auf den Inhalt eines Projektes oder einer Initiative, wird vom Referat Frauen & Gleichstellung eine Einreichung für den Grazer Frauenpreis empfohlen.

Nominierte, verdiente Frauen sollen sich durch herausragendes Engagement nachweislich für Mädchen und Frauen einsetzen oder eingesetzt haben und feministische und frauenpolitische Anliegen vertreten.

Insbesondere werden folgende Aspekte begutachtet, bewertet und in die Entscheidung der Expertinnen-Jury einbezogen:

- Engagement bei der Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und Verwirklichung von Geschlechterdemokratie
- Einsatz für die Sensibilisierung und/oder Beseitigung von Diskriminierung auf Grund des Geschlechts und der geschlechtlichen Identität
- Pionierinnenarbeit in einem frauenpolitischen Tätigkeitsbereich
- Eintreten für die Auflösung einschränkender stereotyper Rollenbilder
- Aufzeigen des Potenzials von Frauen und deren Entwicklungsmöglichkeiten abseits stereotyper Lebensformen
- Gesellschaftliches Engagement zur Verwirklichung von Menschen- und Frauenrechten
- Entwicklung und Umsetzung von Empowerment-Strategien
- Schaffung von Beteiligungsprozessen mit geschlechtssensiblen Blick bzw. spezielle Berücksichtigung von Frauen in Beteiligungsprozessen
- Aufzeigen von Sexismen
- Sensibilisierung gegen Gewalt an Frauen und Unterstützung von Frauen mit Gewalterfahrungen

Die Jury kann das ersatzlose Aussetzen des Grazer Frauenpreises für herausragendes Engagement im jeweiligen Jahr beschließen, wenn keine Nominierung zumindest eine erforderliche Voraussetzung für die Vergabe der Ehrengabe erfüllt.

Pro Jahr kann nur ein Grazer Frauenpreis für herausragendes Engagement vergeben werden.

Andere bereits erhaltene Auszeichnungen sind kein Hindernisgrund für die Vergabe des Grazer Frauenpreises für herausragendes Engagement.

## **7. URHEBER:INNENRECHTE**

Jede Frau, die sich selbst für den Grazer Frauenpreis für herausragendes Engagement nominiert hat oder von anderen nominiert wurde und der Nominierung zugestimmt hat, gibt auch ihr Einverständnis, dass die Stadt Graz/Referat Frauen & Gleichstellung im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen und der dazugehörigen medialen Berichterstattung sowie in Form von Publikationen oder auf der Website/auf den Social Media Kanälen der Stadt Graz die Frau vorstellt und dafür die Nominierungsunterlagen verwendet werden (Werknutzungsbewilligung). Für die eingereichten Unterlagen wird keine Haftung übernommen.

## **8. AUFGABEN DER JURY**

Die Jury für den Grazer Frauenpreis für herausragendes Engagement schlägt jene Grazerin vor, die den Grazer Frauenpreis für herausragendes Engagement im jeweiligen Jahr erhalten soll. Die formale Vorprüfung der Nominierungen bezüglich der Voraussetzungen für die Nominierung übernimmt das Referat Frauen & Gleichstellung.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Jury-Mitglieder anwesend sind.

Für die Juryentscheidung mittels Punktevergabe ist jeweils die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit wird ein Konsens gesucht, ist dieser nicht zu finden, entscheidet das Los.

Die Entscheidung der Jury für eine verdiente Grazerin, die für ihr herausragendes Engagement ausgezeichnet werden soll, ist im Protokoll festzuhalten und zu begründen. Diese Erklärung gilt als gemeinsame Stellungnahme der Jury, für die Laudatio und die Veröffentlichung.

In einer gemeinsamen Entscheidung der Expertinnen-Jury wird jenes Jury-Mitglied bestimmt, das bei der Verleihung des Preises stellvertretend für die Jury die Laudatio hält.

Die Jurytätigkeit wird finanziell nicht abgegolten.

Die Mitglieder der Jury sind während ihrer Jurytätigkeit bis zur Verleihung des Grazer Frauenpreises für herausragendes Engagement zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **9. ZUSAMMENSETZUNG DER JURY**

Die Expertinnen-Jury setzt sich aus Vertreterinnen von Institutionen (Universitäten, Kammern, Kirchen, Wirtschaft usw.) mit einem eigenen Fachbereich für Frauenangelegenheiten und Gleichstellung, Vertreterinnen aus dem Gleichbehandlungsbereich, Vertreterinnen aus Kunst und Kultur, Vertreterinnen von Frauenorganisationen und Vertreterinnen der Medien zusammen und besteht aus mindestens 5 Personen.

Die Leiterin des Referates Frauen & Gleichstellung ist mit beratender Stimme Mitglied der Jury. Die Auswahl und die Anfrage an zukünftige Mitglieder der Jury ist Aufgabe des Referates Frauen & Gleichstellung und erfolgt in Abstimmung mit dem für Frauenangelegenheiten zuständigen Mitglied des Stadtsenates.

Die Funktionsperiode der Mitglieder der jeweiligen Jury beträgt mindestens ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich bzw. vorgesehen, insofern keine gewichtigen oder zwingenden Gründe dagegensprechen.

## 10. ORGANISATION UND KOORDINATION

Dem Referat Frauen & Gleichstellung in der Stadt Graz obliegt es, die Einberufungen und Konstituierungen der Jury vorzunehmen, die Jurysitzungen einzuberufen, die nötigen Unterlagen beizubringen und den Beschluss für die Verleihung des Grazer Frauenpreises für herausragendes Engagement im Stadtsenat herbeizuführen.

Für die Sitzungsabläufe und die Führung des Protokolls ist ebenfalls das Referat Frauen & Gleichstellung zuständig.

Auch die feierliche Preisverleihung wird vom Referat Frauen & Gleichstellung organisiert.

## 11. FORMALE VERGABE DES PREISES

Formal wird der Grazer Frauenpreis für herausragendes Engagement gemäß § 1 Abs. 4 in Verbindung mit Punkt 2 des Anhanges A der Geschäftsordnung für den Stadtsenat im Kollegialorgan des Stadtsenates beschlossen.

Der Vorschlag der Expertinnen-Jury für den Grazer Frauenpreis für herausragendes Engagement wird in Form eines Antrages an den Stadtsenat vom Referat Frauen & Gleichstellung in Abstimmung mit dem für Frauenangelegenheiten zuständigen Mitglied des Stadtsenates vorbereitet und eingebracht.

## 12. ÜBERREICHUNG DES GRAZER FRAUENPREISES

Der Grazer Frauenpreis für herausragendes Engagement wird vom für Frauenangelegenheiten zuständigen Mitglied des Stadtsenates in würdiger Form im Rahmen einer eigenen Veranstaltung, die vom Referat Frauen & Gleichstellung ausgerichtet wird, überreicht.

Die für ihr herausragendes Engagement ausgezeichnete Preisträgerin wird auf der Homepage der Stadt Graz und über Social-Media-Kanäle bekannt gemacht und an die Medien zur Veröffentlichung weitergegeben.

Gleichzeitig wird bei der Preisverleihungsveranstaltung auch der Grazer Frauenpreis, der an ein herausragendes Projekt im feministischen und frauenpolitischen Sinne vergeben wird, überreicht.

## 13. RECHTSWEG

Die Entscheidung der Jury über die Vergabe des Grazer Frauenpreises für herausragendes Engagement erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges.

## 14. SONDERPREIS FÜR DAS LEBENSWERK

Auf Beschluss der Jury kann aus besonderem Anlass der Grazer Frauenpreis für das Lebenswerk als Sonderpreis vergeben werden. Für diesen Preis ist keine Fremd- oder Selbstnominierung notwendig, sondern es liegt ausschließlich im Ermessen der Jury, diesen Preis zu verleihen. Formal nimmt in diesem Fall die Jury die Nominierung dieser Person vor und die notwendigen Informationen werden von der Jury und dem Referat Frauen & Gleichstellung eingeholt.

Der Grazer Frauenpreis für das Lebenswerk kann, muss aber nicht, jedes Jahr vergeben werden.

Die Art des Preises für den Grazer Frauenpreis für das Lebenswerk entspricht dem Grazer Frauenpreis für herausragendes Engagement:

- a. Der Grazer Frauenpreis als Sonderpreis für das Lebenswerk ist mit keinem Preisgeld dotiert.
- b. Als Symbol der Auszeichnung wird eine Skulptur mit einem Hologramm der Superwoman überreicht.
- c. Zum Ausdruck der besonderen Wertschätzung wird ein Schmuckstück übergeben, das für die Preisträgerin von einer Grazer Künstlerin/einer Grazer Goldschmiedin angefertigt wurde und als sichtbares Zeichen für das engagierte Lebenswerk für und mit Frauen getragen werden kann.

Alle weiteren Bestimmungen zum Grazer Frauenpreis für herausragendes Engagement gelten sinngemäß auch für den Grazer Frauenpreis für das Lebenswerk.